

Stadtgemeinde Schwechat

RathausRathausplatz 9, 2320 Schwechat, Österreich/Austria
stadtgemeinde@schwechat.gv.at • www.schwechat.gv.at

Abteilung 8 – 1440-VO2022 – 285/22

Bearbeiterin: Veronika Beierl-Rösing

Tel.: +43 1 701 08-342

Fax: +43 1 701 08-338

E-Mail: v.beierl-roesing@schwechat.gv.at

Schwechat, am 10.01.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022, TOP 23, die nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung**zur Parkraumbewirtschaftung in Schwechat****I. BLAUE ZONE****Kurzparkzonenabgabeordnung****nach dem Finanzausgleichsgesetz****und****dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz****in der Stadtgemeinde Schwechat****§ 1****Kurzparkzonenabgabepflichtige Verkehrsflächen**

Für das Parken, für eine Dauer von mehr als 15 Minuten (abgabefreies Abstellen), von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der nachfolgenden Kurzparkzone gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird eine Kurzparkzonenabgabe eingehoben:

Wiener Straße,	von unmittelbar östlich der Kreuzung mit der Dreherstraße/Klederinger Straße bis zur Kreuzung mit Hauptplatz/Sendnergasse/Bruck-Hainburger Straße
Alanovaplatz	
Friedhofstraße	
Kreuzgasse	
Bruck-Hainburger Straße,	von der Kreuzung mit Hauptplatz/Sendnergasse/Wiener Straße bis unmittelbar westlich der Kreuzung mit der Ehrenbrunnengasse/Möhringgasse
Hauptplatz	
Himberger Straße,	vom Hauptplatz bis unmittelbar nördlich der Kreuzung mit der Altkettenhofer Straße/Schießstättenstraße
Löwengasse	

Franz Schubert-Straße,	von der Kreuzung mit Hauptplatz/Himberger Straße bis unmittelbar westlich der Kreuzung mit der Ehrenbrunnngasse
Sendnergasse,	von der Kreuzung mit der Wiener Straße/Bruck-Hainburger Straße/Hauptplatz bis zur Unterführung
Bahngasse	
Ableidingergasse	
Tiefenbachergasse	
Pellergasse	
Weglgasse	
Anton Figdor-Weg	
Schrödlgasse	
Grulichgasse	

§ 2 Kennzeichnung

Die kurzparkzonenabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 zu kennzeichnen.

§ 3 Höhe der Kurzparkzonenabgabe

- 1) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe wird für die in § 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,80 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- 2) Für Inhaber:innen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 (Bewohner:innen) und §§ 1 und 2 der Kurzparkzonengebietsverordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die pauschalierte Abgabe - exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben - mit € 100,00 für ein Jahr oder € 200,00 für zwei Jahre festgesetzt. Diese pauschalierte Abgabe gilt jeweils für das Abstellen eines Kraftfahrzeuges in der jeweiligen Bewohnerparkzone gemäß Kurzparkzonengebietsverordnung und in der Grünen Zone gemäß II. dieser Verordnung.

§ 4 Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Parkschein:
Automatenparkscheine - Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten, der sodann einen Automatenparkschein ausgibt, auf dem die Höhe der entrichteten Abgabe und das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen hat.
 - b) Elektronischer Kurzparknachweis („Handyparken“):
Beginn und Ende des Parkvorganges sind mittels Mobiltelefon bei dem von der Stadtgemeinde Schwechat beauftragten Systembetreiber - dem vom Systembetreiber vorgesehenen System für Schwechat entsprechend - bekannt zu geben. Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.
Die Berechnung der Abgabe erfolgt, nach Maßgabe des § 3 Abs. 1).
Die Entrichtung der Abgabe erfolgt elektronisch im Wege des Systembetreibers.

- 2) Als Nachweis für abgabefreies Abstellen (bis zu 15 Minuten) ist entweder ein mit gesonderter Funktion von den jeweiligen Parkscheinautomaten kostenlos zu entnehmender Automatenparkschein oder ein entsprechender Gratisparkschein unter minutengenauer Eintragung der Uhrzeit des Beginns des Abstellvorganges zu verwenden. Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Abstellen ist unzulässig.
- 3) Der jeweilige Nachweis über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1) und 2)) ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

Der elektronische Kurzparknachweis sowie die Entrichtung einer pauschalierten Abgabe sind im System hinterlegt und gilt sofern er aktiviert und bestätigt ist und bedarf keiner Kenntlichmachung am Fahrzeug, lediglich das amtliche Kennzeichen muss erkennbar sein.

- 4) Eine Kombination verschiedener Entrichtungsarten bei ein und demselben Parkvorgang ist nicht möglich.

II. GRÜNE ZONE

Parkabgabeordnung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz in der Stadtgemeinde Schwechat

§ 5 Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken, für eine Dauer von mehr als 15 Minuten (abgabefreies Abstellen), von mehrspurigen Kraftfahrzeugen wird

an Werktagen

von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr und

Samstag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr

flächendeckend - ausgenommen I. Blaue Zone - auf den, im gesamten Stadtgebiet von Schwechat (Schwechat, Rannersdorf, Kledering und Mannswörth – ohne das Gebiet des Flughafens) gelegenen, Gemeinde- und Landesstraßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) eine Parkabgabe erhoben.

Es handelt sich hierbei um die im angeschlossenen Plan in der Farbe Grün gekennzeichneten Straßenzüge. Der Plan stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung dar und ist mit einer Bezugsklausel versehen.

§ 6 Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten: „gilt werktags, Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr“.

§ 7 Höhe der Parkabgabe

- 1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die in § 5 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,50 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt € 6,00. Beim Beginn des Parkvorganges bleibt eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt.
- 2) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 8 Abs. 2) umschriebenen Personenkreis wird mit € 95,00 für ein Jahr oder € 170,00 für zwei Jahre festgesetzt.
- 3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 8 Abs. 3) umschriebenen Personenkreis beträgt, je nach benötigter Anzahl, folgende gestaffelte Beträge:

Fahrzeug 1 bis 3 für ein Jahr	€ 95,00 pro Fahrzeug
Fahrzeug 4 bis 6 für ein Jahr	€ 145,00 pro Fahrzeug
Fahrzeug 7 bis 9 für ein Jahr	€ 190,00 pro Fahrzeug
- 4) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 8 Abs. 4), 5), 6), 7) und 8) umschriebenen Personenkreis wird mit € 95,00 für ein Jahr festgesetzt.

§ 8 Pauschalierungszonen

- 1) Die in § 5 in Grün dargestellten Verkehrsflächen im angeschlossenen Plan werden zur Pauschalierungszone erklärt.
- 2) Personen, die in dem in Abs. 1) oder in § 1 definierten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben (Hauptwohnsitz) sowie Zulassungsbesitzer:in oder Leasingnehmer:in sind oder nachweisen, dass ein arbeitgebereigenes oder vom Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird, können für maximal ein Fahrzeug eine Pauschalierung der Parkabgabe beantragen.
- 3) Unternehmer:innen, die Zulassungsbesitzer:in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind und die innerhalb des im Abs. 1) oder § 1 definierten Gebietes ihren Betriebsstandort haben, können eine Pauschalierung der Parkabgabe für maximal 9 Fahrzeuge beantragen.
- 4) Im Abs. 1) oder im § 1 definierten Gebiet können Inhaber:innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die bei einem Unternehmen gemäß Abs. 3) beschäftigt sind und über keine andere Möglichkeit zum Abstellen des Kraftfahrzeuges verfügen, eine Pauschalierung der Parkabgabe beantragen. Die Anzahl dieser Pauschalierungen wird dabei für einen Betriebsstandort auf maximal 5 beschränkt.

- 5) Im Abs. 1) oder im § 1 definierten Gebiet können Inhaber:innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die Bedienstete einer Schule, eines Kindergartens, eines Hortes oder einer Tagesbetreuungseinrichtung innerhalb dieses Gebietes, sind sowie Sportlehrer:innen und Trainer:innen, die für den Schwechater Jugendsport tätig sind und über keine andere Möglichkeit zum Abstellen des Kraftfahrzeuges verfügen, eine Pauschalierung der Parkabgabe beantragen.
- 6) Im Abs. 1) oder im § 1 definierten Gebiet können Inhaber:innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die Bedienstete oder aktive Mitglieder der Blaulichtorganisationen innerhalb dieses Gebietes sind und über keine andere Möglichkeit zum Abstellen des Kraftfahrzeuges verfügen, eine Pauschalierung der Parkabgabe beantragen.
- 7) Im Abs. 1) oder im § 1 definierten Gebiet können Inhaber:innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die (ohne Erwerbsabsicht) einer in diesem Gebiet wohnhaften Person, welche hier auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses hat (Hauptwohnsitz) eine Pflegeleistung erbringen, eine Pauschalierung der Parkabgabe beantragen, wenn keine andere Möglichkeit zum Abstellen des Kraftfahrzeuges besteht und der Bezug von Pflegegeld nachgewiesen werden kann.
- 8) Im Abs. 1) oder im § 1 definierten Gebiet können Inhaber:innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Pauschalierung der Parkabgabe beantragen, wenn Sie für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige, nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung (soziale Institution) soziale oder medizinische Dienste in dem im Abs. 1) oder im § 1 definierten Gebiet zu erbringen haben.

§ 9

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Parkschein:
 1. Parkscheine werden von der Stadtgemeinde Schwechat als Vordruck ausgegeben. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadtgemeinde Schwechat als Herausgeber ersichtlich, es dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden und sie dürfen verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen. Auf dem Parkschein ist die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich. (30 Minuten – 1 Stunde – 1 Kalendertag).
 2. Bei den Vordruck-Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges zu markieren durch deutliches und nicht wieder entfernbares Ankreuzen und/oder Eintragen der betreffenden Kalenderdaten und der Uhrzeit sowie durch Eintragen des Kalenderjahres auf dem Parkschein.
 3. Die Aufrundung auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde ist zulässig. Es dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden, wobei auf jedem Parkschein der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges zu markieren ist.
 4. Es dürfen nicht mehrere Tagesparkscheine hinterlegt werden.
 5. Die Entrichtung der Abgabe erfolgt bei Vordruck-Parkscheinen durch Kauf der Parkscheine bei der Stadtgemeinde Schwechat oder anderen Verkaufsstellen. Mit Befüllen des Parkscheines und dem Ablauf des darauf angegebenen Zeitraumes gilt dieser als entwertet.

b) Elektronischer Parkabgabennachweis („Handyparken“):

Beginn und Ende des Parkvorganges sind mittels Mobiltelefon bei dem von der Stadtgemeinde Schwechat beauftragten Systembetreiber - dem vom Systembetreiber vorgesehenen System für Schwechat entsprechend - bekannt zu geben. Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

Die Berechnung der Abgabe erfolgt nach Maßgabe des § 7, Abs. 1). Die Entrichtung der Abgabe erfolgt elektronisch im Wege des Systembetreibers.

- 2) Als Nachweis für abgabefreies Abstellen (bis zu 15 Minuten) ist ein entsprechender Gratisparkschein unter Eintragung der Uhrzeit des Beginns des Abstellvorganges zu verwenden. Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Abstellen ist unzulässig.
- 3) Der jeweilige Nachweis über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1) ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

Der elektronische Parkabgabennachweis sowie die Entrichtung einer pauschalierten Abgabe sind im System hinterlegt und gilt sofern er aktiviert und bestätigt ist und bedarf keiner Kenntlichmachung am Fahrzeug; lediglich das amtliche Kennzeichen muss erkennbar sein.

- 4) Eine Kombination verschiedener Entrichtungsarten bei ein und demselben Parkvorgang ist nicht möglich.

III. Allgemein

§ 10

Rückerstattung

Wird die Pauschalierung vor Ablauf zurückgestellt (Entfall einer Berechtigung auf eine pauschalierte Kurzparkzonenabgabe oder Parkabgabe) kann eine aliquote Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene volle Kalendermonate beantragt werden.

§ 11

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Kurzparkzonenabgabepflicht und der Parkabgabepflicht erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Stadtgemeinde Schwechat bestellt sind.

§ 12

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt an dem mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung vom 01.03.2022, Zahl: Abteilung 8 – 1440-VO2022 – 64/22, beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.2022, TOP 17, tritt sodann außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Karin Baier



Angeschlagen am 12.01.2023

Abzunehmen am 30.01.2023

Abgenommen am 30.1.2023 